



Bekanntgabe von Informationen durch Zivilstandsämter

Sowohl die Weitergabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern als auch das persönliche Auskunftsrecht richten sich nach den Zivilstandsverordnungen des Bundes und des Kantons.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Weitergabe von Personendaten aus den Zivilstandsregistern richtet sich nach den Zivilstandsverordnungen des Bundes (ZStV, SR [211.112.2](#)) und des Kantons (ZVO, [LS 231.1](#)).

In diesen Erlassen ist in relativ detaillierter Weise der Datenaustausch zwischen verschiedenen Behörden geregelt (beispielsweise zwischen Zivilstandsbehörden und Gerichten beziehungsweise Verwaltungsbehörden; vgl. Art. 58 ZStV). Art. 60 ZStV regelt die Datenbekanntgabe an Forschende; Art. 61 ZStV die Bekanntgabe an ausländische Behörden.

2. Bekanntgabe auf Anfrage

Die Weitergabe von Daten an private Dritte ist nur unter bestimmten, eng begrenzten, Voraussetzungen zulässig (Art. 59 ZStV): Die gesuchstellende Person muss zum einen ein unmittelbares und schutzwürdiges Interesse nachweisen können. Zum anderen setzt die Bekanntgabe voraus, dass die Beschaffung der Daten bei der direkt betroffenen Person nicht möglich oder offensichtlich nicht zumutbar ist.

Begehren von Verwandten werden wie Auskünfte an beliebige Dritte behandelt.

3. Auskunftsrecht

Nach Art. 81 ZStV kann jede Person beim Zivilstandsamt des Ereignis- oder Heimatortes Auskunft über die Daten verlangen, die über sie geführt werden. Die Auskunft wird in Form eines Registerauszuges oder einer Bestätigung erteilt, wobei sich die Kosten nach der Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen richten (ZStGV, [SR 172.042.110](#)).

4. Veröffentlichung von Zivilstandsfällen

Die Zivilstandsverordnung des Bundes ermächtigt die Kantone zur Veröffentlichung von Zivilstandsfällen wie Geburten, Trauungen und Todesfällen und Eintragungen von Partnerschaften (Art. 57 ZStV). Dabei können bei Geburten ein Elternteil, bei Todesfällen die nächsten Angehörigen, bei Trauungen die Braut beziehungsweise der Bräutigam und bei Eintra-

gungen von Partnerschaften eine der Partnerinnen oder einer der Partner die Veröffentlichung untersagen (Art. 57 Abs. 2 ZStV).

Die kantonale Zivilstandsverordnung sieht keine Bestimmung über die Veröffentlichung von Zivilstandsfällen vor. Von dieser Ermächtigung hat der Kanton Zürich keinen Gebrauch gemacht. Mangels einer Ermächtigung in der kantonalen Zivilstandsverordnung ist es den Gemeinden deshalb grundsätzlich untersagt, Zivilstandsfälle von Amtes wegen zu veröffentlichen. Eine Veröffentlichung – beispielsweise eine Publikation im Mitteilungsblatt einer Gemeinde – darf deshalb nur mit Einwilligung der betroffenen Person erfolgen, wobei die Gemeinde die Einwohnerinnen und Einwohner bereits bei der Anmeldung fragen kann, ob sie mit einer entsprechenden Veröffentlichung einverstanden sind.

Eine Ausnahme stellt die Veröffentlichung von Todesfällen dar; diese kann gestützt auf das Bestattungsrecht erfolgen. Gemäss § 8 Verordnung über die Bestattungen ([LS 818.61](#)) sind Todesfälle rechtzeitig zu veröffentlichen, so dass Anteilnehmende an der Bestattung teilnehmen können. § 8 Abs. 1 hält fest, dass die Personalien des Verstorbenen sowie Ort und Zeit der Abdankung veröffentlicht werden dürfen. Den Angehörigen steht ein Widerspruchsrecht zu (§ 8 Abs. 3 Verordnung über die Bestattungen). Die Zustimmung der Angehörigen kann ausdrücklich erfolgen, möglich ist aber auch eine Anzeigepflicht mit Widerspruchsrecht: Beispielsweise kann die Gemeinde im Rahmen des brieflichen Kontaktes mit den Angehörigen, der im Zusammenhang mit dem Zivilstandsereignis erfolgt, einen entsprechenden Satz einfügen, wonach publiziert wird, falls die Angehörigen nicht innert einer bestimmten Frist Widerspruch erheben.